

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/1001

### **Finanzausgleich der Kirchgemeinden**

#### **Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden Kanton Solothurn (Inkraftsetzung per 1. Januar 2008)**

---

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die Verwendung des 2/5-Anteils für die Kantonalorganisationen steht gemäss § 68 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71; FAG) unter der Aufsicht des Regierungsrates. Das Amt für Gemeinden erstellt zu diesem Zweck auf der Grundlage der Finanzausgleichsrechnungen der einzelnen Synoden jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung dieses Anteils, welcher jeweils per Regierungsratsbeschluss genehmigt wird.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablage 2004 zur Mittelverwendung der Finanzausgleichssteuer ist die unterschiedliche Rechnungslegung unter den drei Kantonsynoden (römisch-katholisch, christkatholisch und evangelisch-reformiert) deutlich geworden. Auch werden innerhalb der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation (Kirche im Kanton und Bezirkssynode) zwei unterschiedliche Kontenpläne verwendet. Dadurch ist der Vergleich respektive die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch die kantonale Amtsstelle aufwändiger geworden.

### **2. Erwägungen**

- 2.1 Damit die Vergleichbarkeit der Zahlen respektive die Rechnungsablage gegenüber dem Regierungsrat über die Verwendung der anteiligen Mittel aus der Finanzausgleichssteuer einfacher und transparenter gestaltet werden kann, wurde auf der Grundlage von § 70 Abs. 2 FAG gemeinsam mit Vertretern der Kantonalorganisationen ein einheitlicher Kontenplan für die "Finanzausgleichsrechnung Synoden" erarbeitet.
- 2.2 In der Folge wurde vom Amt für Gemeinden ein Musterkontenplan mit Ausführungsmodalitäten vorgelegt.
- 2.3 Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen wurde insbesondere festgelegt, den höchstzulässigen Betrag der Rückstellungen (Konto 2040) pro Synode kumulativ auf maximal 75% des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der drei vorhergehenden Rechnungsjahre festzulegen. Diese Rückstellungen können – neben dem Eigenkapital – als Schwankungsreserve dienen, und zwar mit Blick auf das stark schwankende Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer. Diese Regelung ist bis ins Jahr 2011 befristet.

2.4 Im Stimmnahmeverfahren stimmten alle Vertreter der Synoden dem Musterkontenplan inklusive Ausführungsbestimmungen zu.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 68 Abs. 2 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BGS 131.71; FAG)

3.1 Der Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden inklusive Ausführungsbestimmungen wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

3.2 Die Synoden des Kantons Solothurn werden angewiesen, ihre Voranschläge und Jahresrechnungen über die Verwendung der Finanzausgleichssteuer ab Rechnungsjahr 2008 auf der Basis des neuen Musterkontenplans "Finanzausgleichsrechnung Synoden" zu erstellen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### Beilage

Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden (Inkraftsetzung per 1. Januar 2008)

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Amt für Gemeinden, OES)

